

Verantwortlichkeit für Ölverschmutzung

Wenn ein oberirdisches Gewässer durch Öl verschmutzt wird, tritt eine Störung der öffentlichen Sicherheit ein. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde das Erforderliche unternehmen, um die Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Mindestens gilt dies, wenn kein Verantwortlicher bekannt ist, der unmittelbar in Anspruch genommen werden, kann. Bei einer derartigen Sachlage ist die Beauftragung einer Spezialfirma erforderlich, um schnell die bereits eingetretene Störung zu beseitigen und die Gefahr weiterer Störungen abzuwenden.

Der Handlungsverantwortliche kann danach zur Tragung der gesamten durch die unmittelbare Ausführung entstandenen Kosten herangezogen werden. Allerdings sind dabei Ermessenserwägungen anzustellen, wenn auch Dritte noch in Frage kommen.

Oberverwaltungsgericht Hamburg vom 15.11.2000 – 5 Bf 41/96